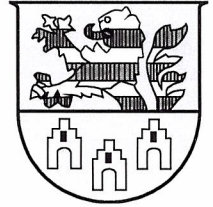


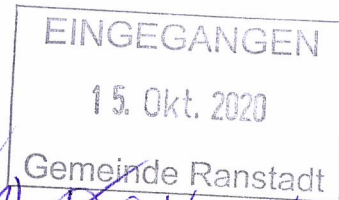
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt



✓ 17.10.2020
2) Steven →
Satzungsentwurf
Out-sourcing
Vorber. teilg
16.10.

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 12.10.2020

Datum 14.10.2020

Überprüfung Satzungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt ist Folgendes auszuführen:

Präambel:

Hier müsste die neueste Fassung der Hessischen Gemeindeordnung zitiert werden: „... zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318)“.

§ 1 Allgemeines:

Soweit in Abs. 2 geregelt ist, dass der Gemeindevorstand den Zeitraum für die Bewerbung „öffentlich bekannt“ macht, ist unklar, ob hier eine förmliche öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung gemeint sein soll.

§ 2 Auswahlverfahren:

Sofern in Abs. 1 geregelt ist, dass die Reihenfolge nach Aufforderung einzeln schriftlich nachzuweisen ist, erschließt sich nicht, was hiermit gemeint sein soll. Sofern dies Aufgabe der Verwaltung sein soll, würden wir empfehlen die Regelung zu streichen, da hier

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



im Zweifel Bewerberdaten weiterzugeben wären, was wir für problematisch erachten würden, da Grundlage und Ausgangspunkt der Richtlinien persönliche Daten bzw. insbesondere Sozialkriterien sein sollen.

Im Hinblick auf Abs. 2 ist unklar, ob sich dies nur auf die Alteigentümer selbst bezieht oder auch deren Rechtsnachfolger.

§ 3 Punktesystem:

Soweit die Einwohner der Gemeinde bevorzugt Berücksichtigung finden sollen, ist diesbezüglich auf ein durch die EU-Kommission im Jahr 2006 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, in dem geltend gemacht wurde, eine entsprechende Bevorzugung Einheimischer würde gegen die Gleichbehandlung verstoßen, hinzuweisen. Mittlerweile wird allerdings vertreten, dass ein Einheimischenmodell mit bestimmten Kriterien zulässig ist. Danach darf die Ortsansässigkeit bei der Vergabe maximal zu 50 % Berücksichtigung finden. Mindestens zur Hälfte sollen soziale Kriterien, wie geringes Einkommen, Kinder, Pflegebedürftigkeit im Haushalt etc. zur Anwendung kommen. In vorliegender Angelegenheit ist hiervon auszugehen, da die zu vergebenden Punkte im Hinblick auf den Ortsbezug bzw. die Betriebsinhaberschaft im Vergleich zu den sozialen Kriterien nicht höher liegen.

Soweit unter „Bereits Eigentümer“ lediglich eine Ziffer aufgeführt ist, könnte diese gestrichen werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Hier müsste § 4 formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian